

DR. HELGA MÜLLER RECHTSANWÄLTIN

An das
Oberlandesgericht Frankfurt
- 16. Zivilkammer -
60256 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-
kammer Frankfurt am Main
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt
Tel.: 069/68 09 76 55
AB und Fax 069/63 65 79
Kanzlei@dr-helga-mueller.de
www.dr-helga-mueller.de
USt-Id-Nr.: DE 152708132

30. März 2016

16 U 220/15

In dem Rechtsstreit Klaunig ./.. Bauer und Lüders

ist im Nachgang zur mündlichen Verhandlung noch auf folgendes besonders hinzuweisen:

Die Dezernentin hat im Sinne der Klage betont, dass eine künstlerische Tätigkeit von staatlicher Einflussnahme unbedingt frei zu bleiben hat. Anlässlich einer Untersuchung der Arbeitsfähigkeit in einem Lehr- und Lernerberuf müssen u.U. Berührungen hingenommen werden.

Das unterscheidet sich eklatant von den den Ausführungen im streitgegenständlichen Gutachten. Und dies unterscheidet sich eklatant von der Haltung, die die Beklagte zu 2., selbst angehört, in der mündlichen Verhandlung nochmals wiederholt hat.

Die Beklagte zu 2., selbst gehört, hat nochmals deutlich gemacht, dass sie ihre Antwort auf die Frage nach der Arbeitsfähigkeit der Klägerin ausschließlich auf deren Ausführungen zu ihrer kreativen Tätigkeit gestützt hat. Anknüpfung war die Mitteilung der Klägerin, dass sie aufgrund der vielen Behördentermine nicht mehr zu ihrer künstlerischen Arbeit komme.

Die Klägerin sagte ja unstreitig nichts anderes, als dass sie wegen der dauernden Außentermine keine Gedichte mehr verfassen könne. Gedichte brauchen das freie Wort. Bei Behördenterminen müssen Formulare ausgefüllt werden. In der Kunst gilt das freie Bild. Bei der Behörde gilt nur das Standardbild, das Normbild, das biometrische Bild.

In das freie Bild, in das freie Wort hat der Staat nicht einzugreifen. Auch Gerichtssachverständige haben da nicht zu intervenieren. Die Feststellung, dass viele Behördentermine das freie Wort und das freie Bild ausschließen, darf nicht zur Grundlage einer Feststellung zur Arbeitsfähigkeit in einem Lehr- und Lernerberuf, der unpersönlichen Normen, Standards folgt, gemacht werden.

Letztlich liegt unverändert ein Gender-Problem vor. Dem Mann, dem geschiedenen Ehemann, wurde in den bisherigen Verfahren mehr Glauben geschenkt, als der Künstlerin, einer Frau. Obwohl der Mann niemals irgendeine künstlerische oder sozio-kulturelle Ausbildung hatte, sondern sich immer nur in eigenem Interesse über die Künstlerin erhob und ihre Arbeit zu selbstsüchtigen Zwecken instrumentalisiert hat. Obwohl die Frau als Betroffene die einzige unter allen Verfahrensbeteiligten je war und ist, die die Erfordernisse ihres Kulturschaffens, ihrer Berufung kennt.

Vor der Ehe hatte der Mann noch nie Kontakt zu KünstlerInnen. Er hatte sich zuvor nicht für Kunst, Literatur, Musik bzw. Geisteswissenschaften interessiert. Er hatte nach seinem Hauptschulabschluss lediglich eine Lehre und eine Ausbildung als Chemie-Ingenieur absolviert. Der ihm total fremden Welt der Künstlerin auf einer Reise zu begegnen begeisterte ihn, aber führte nur zu ausufernden Projektionen ohne Anknüpfungsmöglichkeiten, die er aus seinem Herkommen hätte schöpfen können. Mit der Ehe entdeckte er eine neue Welt, die er sich neben seiner Vollzeit-Berufstätigkeit als Chemie-Ingenieur aber nie inhaltlich erschließen konnte. Er erkannte lediglich, dass mit kultureller Arbeit offensichtlich soziale Anerkennung verbunden und Prestige zu gewinnen sind. Nach einer fast fünfundzwanzigjährigen Ehe hängte er sich den Mantel einer falschen Identität um. Als angeblicher Kunstförderer und als Manager der geistigen Inhalte seiner Frau, obwohl es das inhaltlich und formal gar nicht geben kann. Niemand in seinem sozialen Umfeld und bei der Justiz fragte je danach, ob die Künstlerin, deren Kulturarbeit er angeblich gefördert und/oder gemanagt hatte, dies bestätigen konnte. Mit seiner falschen Identität, untermauert durch Werke, die er der Künstler-Ehefrau gestohlen hatte, gelang es ihm 1986, zu den Gründern des Kunstforum Seligenstadt e.V. und in dessen Vorstand aufzusteigen. Das heißt in einen Kreis von Personen, an deren Spitze Richter am Amtsgericht Offenbach Claus Holstein stand, und zu dem eine Vielzahl weiterer Richter und eine Vielzahl von Anwälten aus dem Landgerichtsbezirk Darmstadt und dem Amtsgerichtsbezirk Offenbach gehörte. Diese hatten selbstverständlich ein Interesse daran, dass nie aufgedeckt werden möge, dass sie einem Scharlatan aufgesessen sind.

Es lag absolut im Interesse des Amtsgerichtes Seligenstadt, dass die Beklagten ihm die Grundlage für die Feststellung verschaffen, dass die Klägerin künstlerisch nicht mehr arbeitsfähig sei, wie sie dann im Unterhaltsurteil des Amtsgerichtes Seligenstadt auftauchte.

Dann konnte man ihr, wie geschehen, nicht nur zugunsten des geschiedenen Ehemannes in einer Weise, wie sie bis heute fortwirkt, die Berechtigung zur Verteidigung ihrer Urheberrechte absprechen.

Dann konnte man ihr im Sinne des Vorstandsmitgliedes des Kunstforums Seligenstadt Redmann den gesetzlichen Unterhaltsanspruch aus Aufstockungsunterhalt wegen Verwirkung kürzen.

Dann konnte man sie kurzerhand immer zurückweisen, wenn sie die Realität zur Kenntnis geben wollte. Das ist alles bereits Gegenstand der Akte. Das ist im Übrigen inzwischen alles gerichtsbekannt, weil es Gegenstand der Schadensersatzklage gegen das Land Hessen und verschiedener Rechtsstreitigkeiten gegen den geschiedenen Ehemann war.

Den Dorfrichter Adam gab es schon bei Kleist.

Dieser Vorgang ist seit Jahren auch Gegenstand der künstlerischen Arbeit der Klägerin, deren Werken und Wirken immer auf die soziale und breite Öffentlichkeit ausgerichtet war und ist. Solches folgt, wie dem Gericht selbstverständlich bekannt, der Absicht einer jeden künstlerischen Tätigkeit.

Dr. Helga Müller
Rechtsanwältin